



PROTOKOLL

Aufgenommen am **Freitag, den 16. Dezember 2011 um 19.00 Uhr** im Gemeindeamt Mogersdorf, bei einer unter Vorsitz des Bürgermeisters stattgefundenen **GEMEINDERATSSITZUNG**.

Anwesende: Bürgermeister Josef Korpitsch, Vizebm. Franz Windisch, GV Otto Granitz, GV Josef Tonweber, GV Wolfgang Deutsch, OV Thomas Kloiber, Peter Bartolovits, Josef Deutsch, Michaela Dolmanits, Martin Bruckner, Joachim Fasching, Gerhard Karner, Ernst Korpitsch, Edwin Lex, Martina Maurer, Erwin Mayer, Evelyn Merkl, Alfons Rinke, Martin Schrei und OAR Gerhard Granitz als Schriftführer;

Es fehlt: niemand;

Der Bürgermeister begrüßt zunächst die erschienenen Gemeinderäte und stellt die gesetzmäßige Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beglaubiger des Protokolles bestellt er die Gemeinderäte Josef Tonweber und Wolfgang Deutsch.

Der Bürgermeister hält fest, dass jeder Gemeinderat das **Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. November 2011** erhalten hat. Er stellt die Frage, ob jemand Einwände gegen dieses Protokoll erhebt.

Nachdem niemand Einwände erhebt, stellt der Bürgermeister den Antrag, dass das Protokoll wie vorliegend genehmigt wird.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister gibt die Tagesordnung wie folgt bekannt:

- TAGESORDNUNG:**
- 1.) **Bericht des Bürgermeisters;**
 - 2.) **Beschluss über den Verkauf des Aktienanteiles an der BEGAS-Gemeindeanteilsverwaltung an das Land und Ermächtigung der zeichnungsberechtigten Gemeindevertreter die für die Durchführung der Eigentumsübertragung erforderlichen Beschlüsse zu fassen und die notwendigen Handlungen zu tätigen;**
 - 3.) **Beschluss über die Ermächtigung der zeichnungsberechtigten Gemeindeorgane zur Unterfertigung/Erteilung einer Spezialvollmacht für die Abwicklung des Verkaufsverfahrens für die BEGAS-Anteile;**
 - 4.) **Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahren gemäß § 19 Raumplanungsgesetz;**
 - 5.) **Personalangelegenheiten;**
 - 6.) **Rechnungsabschluss 2010, Erlass des Amtes der Landesregierung zur Kenntnisnahme;**
 - 7.) **Beschluss über den Voranschlag für 2012;**
 - 8.) **Beschluss über die Verordnungen für das Finanzjahr 2012:**

- a) Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe;**
 - b) Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren;**
 - c) Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren;**
 - d) Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr;**
- 9.) Allfälliges.**

ZU 1. TO:

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

- .) 26.11. – Teilnahme an der Jahreshauptversammlung des Bgld. Müllverbandes. Es wurden Maßnahmen für die Entlastung der Gemeinden festgelegt – keine Miete für die Sperrmüllcontainer und zusätzliche Container für die Altholzsammlung. Der BMV hat eine gute Eigenkapitaldecke, daher konnten die Müllgebühren wieder gleich bleiben, die Reserven werden auch als Sicherheit für eventuelle Probleme bei Deponien, etc. benötigt;
- .) 28.11. – Besprechung mit Herrn Ing. Schneemann, Schneemann hat im Rahmen der EKKO-Initiative über die Möglichkeiten für Fotovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden informiert. Für das Gemeindeamt wird ein konkreter Vorschlag erarbeitet und für die übrigen Gemeindegebäude die Möglichkeiten untersucht. Im Rahmen der Dorferneuerung können die Gemeinden bis 35 % Investitionsförderung erhalten;
- .) 28.11. – Kassaprüfung beim Abwasserverband Bezirk Jennersdorf – die Außenstände mancher Gemeinden wurden fast zur Gänze abgebaut;
- .) 29.11. – Besprechung mit Herrn Direktor Hadl bezüglich Zinsreduktion bei einem Fixzinsdarlehen. Dir. Hadl hat eine Reduktion zugesagt;
- .) 1.12. – Lichtregion Jennersdorf - Medienstart mit einer Pressekonferenz, die LED-Lampenaktion wurde vorgestellt und das Ziel, den Bezirk in absehbarer Zeit auf LED-Leuchten umzustellen;
- .) 1.12. – Informationsbesprechung über den Discobus-Probetrieb;
- .) 5.12. – Bürgermeister und Amtsleitertagung in Grieselstein – Themen waren die zukünftigen Gemeindeverpflichtungen im Bereich von Energieeinsparung und erneuerbarer Energie, das Tierschutzgesetz - insbesondere die geplante Aktion zur Kastration für frei laufende Katzen, die Katzen- und Hundehaltung und der Zivilschutzverband;
- .) 5.12.- Teilnahme an der Vorstandssitzung des Schlösslvereines Mogersdorf – da wurde die Vorbereitung des Kulturhistorischen Symposiums Mogersdorf 2012 besprochen;
- .) 8.12. – ÖKB – Jahreshauptversammlung und Adventsingen des Kirchenchores. Der Bürgermeister bedankt sich bei beiden Institutionen für deren Aktivitäten;
- .) 9.12. – Teilnahme an den Weihnachtsfeiern des ASKÖ Sportvereines Wallendorf und des Musikvereines Mogersdorf;
- .) 13.12. – Besprechung mit Mitarbeitern des Umweltdienstes Burgenland über die Verbesserung der Gemeindeentsorgung;
- .) 13.12. – Besprechung mit Pfarrer Mag. Anton Pollanz und DI Lois Berger von der Liegenschaftsverwaltung der Diözese über die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang des Kirchenzaunes zur Verbindung der Gemeindebauplätze mit dem Hauptplatz. Von Pfarrer Mag. Anton Pollanz wurde die Bereitschaft zur Bereitstellung des benötigten Grundes zugesagt. Es wurde vereinbart, dass die Gemeinde für einen 6 Meter breiten Grundstreifen eine Ablöse von € 1,5 pro m² bezahlt. Die Gemeinde kann einen Teilungsplan in Auftrag geben. Die Grundabtretung wird aber mit der Beschränkung durchgeführt, dass nur ein Geh- und Radweg errichtet wird.
- .) 14.12. – Bauverhandlung für die Errichtung der Wohnhausanlage der OSG mit 8 Wohnungen in Mogersdorf;
- .) 14.12. – Besichtigung und Besprechung der aktuellen Flächenwidmungsfälle mit Vertretern vom Amt der Landesregierung;
- .) 15.12. – Besprechung mit dem Obmann und Geschäftsführer des Bezirkstourismusverbandes Jennersdorf. Die Gemeinde hat schon Ende 2009 ein Gespräch eingefordert und

die Zahlung der Tourismusbeiträge seither ausgesetzt. Das Gespräch wurde wieder urgirt und kam jetzt (Ende 2011) endlich zustande. Von der Gemeinde wurde deponiert, dass sowohl von Gemeindefseite als auch von den örtlichen Betrieben man der Meinung ist, dass die Interessen nicht ordentlich vertreten werden. Vom Obmann des Bezirkstourismusverbandes wurde aber deponiert, dass von Mogersdorfer Seite auch sehr wenig Interesse gezeigt wird. Es wurde vereinbart, dass noch im Jänner 2012 ein gemeinsames Gespräch mit den Gastbetrieben in der Gemeinde und dem Bezirkstourismusverband geführt wird. Die Probleme sollen beseitigt werden.

.) 16.12. – Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Bezirk Jennersdorf, die mit Verlust abgeschlossenen Aktiengeschäfte wurden besprochen, weil jetzt mit einem Kredit die Verluste von ca. 470.000,-- Euro abgedeckt werden müssen. Weil nur ein Kreditangebot vorlag, wurde dazu keine Entscheidung getroffen. Eine Haftung von den Verbandsgemeinden wird nicht verlangt, dafür muss der Abwasserverband aber wesentlich höhere Kreditzinsen in Kauf nehmen.

OAR Granitz hält dazu fest, dass die Gemeinderäte der Gemeinden dazu auch sicher keine Haftung beschließen würden, außerdem stellt sich die Frage, ob die Vorgänge nicht Statutenwidrig sind.

Der Bürgermeister informiert, dass die Probleme mit dem Projekt „Energieautarke Kläranlage“ schön langsam im Griff sind und die Stromproduktion eine Ersparnis bringen sollte.

.) 16.12. – Sitzung des Sanitätskreis-Ausschusses, Beschluss des Voranschlages für 2012.

Zu 2. TO:

Der Bürgermeister berichtet ausführlich über die Situation zum geplanten Verkauf der BEGAS Aktien der Gemeinden an das Land. Das Land möchte die beiden burgenländischen Energiekonzerne BEGAS und BEWAG zusammenlegen, dadurch soll ein wettbewerbsfähiges Energieunternehmen entstehen. Das Unternehmen wurde bewertet und nach vielen Verhandlungen ein Kaufpreis von ca. 101 Millionen Euro festgelegt.

Um den Verkauf abwickeln zu können, müssen alle Gemeinden die Aktien von der BEGAS haben den Verkauf ihrer Aktien beschließen. Die Verkaufsbedingungen wurden unter Einbeziehung der beiden burgenländischen Gemeindevertreterverbände festgelegt. An der BEGAS – Gemeindeanteilsverwaltung Aktiengesellschaft ist die Gemeinde Mogersdorf mit dem Anteil von 7300 Aktien beteiligt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag folgendes zu beschließen:

- Die im Eigentum der Gemeinde Mogersdorf stehenden Aktien an der BEGAS – Gemeindeanteilsverwaltung Aktiengesellschaft, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, eingetragen beim Firmenbuch des Landesgerichts Eisenstadt unter der FN 155010g, an das Land Burgenland oder an eine im Alleineigentum des Landes Burgenland stehende Gesellschaft gegen Erhalt eines Übertragungspreises von EUR 208.864,45 zu übertragen und in diesem Zusammenhang auf sämtliche Bezugs-, Vorkaufs- bzw. Aufgriffsrechte zu verzichten.
- Die zeichnungsberechtigten Vertreter der Gemeinde bzw. Vertreter der Gemeinde in der BEGAS – Gemeindeanteilsverwaltung Aktiengesellschaft, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, eingetragen beim Firmenbuch des Landesgerichts Eisenstadt unter der FN 155010g zu ermächtigen, die für die Durchführung dieser Übertragung erforderlichen Beschlüsse inklusive Satzungsänderungen in den Organen der BEGAS – Gemeindeanteilsverwaltung Aktiengesellschaft, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, eingetragen beim Firmenbuch des Landesgerichts Eisenstadt unter der FN 155010g zu fassen bzw. die damit im Zusammenhang stehenden und diese bewirkenden Vereinbarungen abzuschließen sowie auf allfällige Bezugs-, Vorkaufs- bzw. Aufgriffsrechte zu verzichten (Aktienkaufvertrag laut Protokollbeilage A).

GV Wolfgang Deutsch erkundigt sich, wer nun die Kosten für die Vertragserrichtung bezahlt.

Der Bürgermeister teilt mit, dass eine schriftliche Auskunft der BEGAS-Gemeindeanteilsverwaltung dazu vorliegt, wo mitgeteilt wurde, dass die Kosten für die

Errichtung des Kaufvertrages und die Kosten für den Treuhänder durch die Käuferin (Burgenländische Landesholding GmbH) bezahlt werden. Er führt weiters aus, dass er vom Steuerberater Günther Toth – der die Verkaufsbedingungen auf Gemeindeseite mitverhandelt hat – die Auskunft erhielt, dass auch die Gewinnausschüttung für das letzte Geschäftsjahr den Gemeinden ausgezahlt wird. OAR Granitz bringt die Mitteilung der BEGAS-Gemeindeanteilsverwaltung über die Kosten für die Unternehmensbewertung, Rechtsberatung und sonst angefallene Kosten zur Kenntnis (€ 293.703,51).

**Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag abstimmen:
Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.**

Zu 3. TO:

Der Bürgermeister informiert, dass für die Geschäftsabwicklung der Rechtsanwalt Mag. Johannes Wutzlhofer aus Eisenstadt vorgesehen ist. Der Rechtsanwalt muss mit einer Vollmacht für diese Tätigkeit ausgestattet werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die zeichnungsberechtigten Vertreter der Gemeinde ermächtigt werden, folgende Vollmacht zu unterfertigen:

SPEZIALVOLLMACHT

Die BEGAS – Gemeindeanteilsverwaltung Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit der Geschäftsanschrift Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, eingetragen beim Firmenbuch des Landesgerichts Eisenstadt unter der FN 155010g.

An der BEGAS – Gemeindeanteilsverwaltung Aktiengesellschaft ist die Gemeinde Mogersdorf mit dem Anteil von 7300 Aktien beteiligt. Die Gemeinde Mogersdorf wird ihre Aktien an der BEGAS – Gemeindeanteilsverwaltung Aktiengesellschaft an die Burgenländische Landesholding GmbH übertragen.

Die Gemeinde Mogersdorf beauftragt und bevollmächtigt

**Herrn RA Mag. Johannes Wutzlhofer, LL.M., geboren 28.02.1978,
Rusterstraße 62/1/4. Stock
7000 Eisenstadt**

alle mit der oben genannten Transaktion zusammenhängenden Urkunden insbesondere Indossamente und sonstige Urkunden, die zur Übertragung der Aktien bzw. Zwischenscheine notwendig sind zu zeichnen und rechtsgeschäftliche Erklärungen einschließlich solcher in Notariatsaktsform abzugeben;

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des Selbstkontrahierens befreit

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 4. TO:

Der Bürgermeister berichtet über das laufende Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Die beabsichtigte Änderung, der diesbezügliche Verordnungsentwurf war durch 8 Wochen vom 13.10.2011 bis 9.12.2011 öffentlich aufgelegt.

Zwei Erinnerungen wurden eingebracht:

.) Peter und Bianka Bartolovits, Mogersdorf 255 beantragen die Umwidmung eines Grundstücksteiles vom Grundstück Nr. 1844, KG Mogersdorf für die Errichtung eines Einfamilienhauses.

.) Gabriele Mitterndorfer, Wien, beantragt die Umwidmung eines Grundstücksteiles vom Grundstück Nr. 2049, KG Mogersdorf für die Errichtung einer Kfz-Zufahrt, Terrasse, Carport und eines Swimmingpools vor ihrem Haus Mogersdorf 137.

Der Widmungsantrag – eingebracht von Frau Erika Paukowits für ihre Nichte Bianca Fischer - zur Umwidmung des Grundstückes Nr. 2112, KG Mogersdorf für die Errichtung eines

Einfamilienhauses wurde während der Auflagefrist mit E-Mail vom 31.10.2011 von Herrn Alexander Macht und Bianca Fischer zurückgezogen.

OAR Granitz bringt den Erläuterungsbericht des Sachverständigen vom 7.12.2011, Zahl: 11194/1 (Protokollbeilage B) und auch die Stellungnahmen der Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung zur Kenntnis, sowie auch die Eingabe der Frau Mag. Christina Gmeindl zur beabsichtigten Widmungsänderung im Bereich der Grundstücke Nr. 408 und 409 der KG Mogersdorf zur Kenntnis. Der Eingabe von Frau Mag. Gmeindl wurde im Zuge der Begutachtung durch die Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung Rechnung getragen, weil die Größe der Widmungsfläche auf den unmittelbaren Bedarf eingeschränkt werden musste und daher die Umwidmung nur im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 409 erfolgen soll. Die Widmung soll nicht als „Grünland-Tierhaltung“ erfolgen, sondern gleich wie beim anschließenden bestehenden Bauland in „Bauland-Mischgebiet“. Der Bürgermeister berichtet, dass er sich sehr um die Genehmigungen der beantragten Widmungen bemüht hat. Besonders die Widmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1844 für Bianka und Peter Bartolovits erforderte viel Einsatz.

Zum Widmungsantrag der Frau Bianca Fischer berichtet der Bürgermeister, dass die Zurückziehung des Antrages erst nach der Befassung des Sachverständigen erfolgte und vom Sachverständigen die Kosten für diesen Widmungsfall verrechnet wurden.

Nach ausführlicher Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 16.12.2011 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung).

Aufgrund des § 19 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Flächenwidmungsplan

Der Digitale Flächenwidmungsplan für die Marktgemeinde Mogersdorf (Verordnung des Gemeinderates vom 29.4.2005, bzw. 1.7.2005 in der Fassung der 10. Änderung wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Plan Nr: 11194 vom 7.12.2011, Planverfasser Architekt Mag. Arch. Ing. Herbert Schmolzer, 7540 Güssing, Hauptplatz 1) geändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister bringt die Kosten für den Widmungsfall von Frau Bianca Fischer zur Sprache. Vom Sachverständigen wurden die üblichen € 540,-- verrechnet. Es stellt sich nun die Frage, ob die Weiterverrechnung, nachdem der Antrag zurückgezogen wurde, erfolgen soll.

Über den Sachverhalt wird ausführlich diskutiert, wobei überwiegend die Meinung vertreten wird, dass die Kosten verrechnet werden sollen, da jedem Widmungswerber auch die Kostenverpflichtung klar sein müsste.

Vizebürgermeister Franz Windisch erklärt zum Sachverhalt, dass im Protokoll festgehalten werden soll, dass wenn jemand umwidmen lassen will, die Kosten dafür auch zu tragen sind. Wenn das festgehalten ist, dann fallen in Zukunft Unklarheiten weg.

GV Deutsch weist darauf hin dass der Antrag auf Widmung von einer anderen Person eingebracht wurde, und damit auch nicht so einfach über die Zahlung der Kosten entschieden werden kann. Er empfiehlt, zuerst mit den betroffenen Personen ein Gespräch zu führen. Der Bürgermeister stimmt zu und schlägt vor dass der Gemeindevorstand danach eine Entscheidung trifft.

ZU 5. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass im TOP 5. eine Personalsache behandelt wird und Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehandelt werden müssen. Er ersucht die Zuhörer den Saal zu verlassen.

Der TOP 5. wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt, darüber wird gemäß § 45, Abs. 8 der Gemeindeordnung ein eigenes Protokoll mit Einsichtsbeschränkung erstellt.

Zu 6. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Rechnungsabschluss 2010 von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen wurde und im gegenständlichen Erlass die Aufforderung enthalten ist, dass das Schreiben dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht werden muss.

OAR Gerhard Granitz verliest den Erlass vom 28.11.2011 betreffend den Rechnungsabschluss 2010 mit der Zahl: 2-GI-RA1163/23-2011 und erläutert die Ausführungen.

Der Erlass wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu 7. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf eines **Voranschlages für das Finanzjahr 2012** im Gemeindeamt vom 1. Dezember bis zum 15. Dezember 2011 während der Amtsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war. Den Gemeinderatsfraktionen wurde ein Entwurf des Voranschlages rechtzeitig zugestellt. Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Der Bürgermeister hält fest, dass zum für die heutige Beschlussfassung vorliegenden Auflageentwurf noch kleine Änderungen notwendig sind und übergibt den Gemeinderäten einen Vorschlag mit den eingearbeiteten notwendigen Änderungen.

OAR Granitz bringt den Vorschlag für den Voranschlag für 2012 vollinhaltlich zur Kenntnis:

Stellungnahmen/Anfragen/Erklärungen zum Voranschlagsentwurf:

- .) Die Bezüge der gewählten Organe werden 2012 nach den Richtlinien angepasst.
- .) Gemeindeamt – es wurde vorsorglich ein Betrag für die Neuanschaffung einer GIS-Software budgetiert, weil der bisherige EDV-Partner für das GIS-Programm in einem Insolvenzverfahren ist.
- .) Repräsentationsausgaben wurden höher angesetzt, weil die Gemeinde beim Symposium Kosten übernimmt (Gemeindeempfang).
- .) Amtsgebäude – beim alten Haus Nr. 160 muss die Außenmauer entlang des Friedhofsweges saniert (trocken gelegt) werden.
- .) Partnergemeinde Hafnerbach – die Partnerschaft besteht 25 Jahre, daher sollte dazu eine Feier in Mogersdorf gemacht werden und verdienten Personen Ehrungen verliehen werden.
- .) Der Bürgermeister lobt wieder die Sparsamkeit der Feuerwehren und bedankt sich dafür ausdrücklich.
- .) Für das 50-Jahr Jubiläum des ASKÖ Sportvereines Wallendorf wurde eine Subvention von € 1.000,-- vorgesehen.
- .) Auf die steigenden Sozialausgaben wird wieder besonders hingewiesen. Das Land müsste die Gemeinden hier entlasten.

zB:	2005	2012	
Sozialhilfe	15.200,--	49.400,--	225 % (zu 2005)
Behindertenfürsorge	24.700,--	43.100,--	74 % (zu 2005)
Jugendwohlfahrt	11.100,--	21.900,--	97 % (zu 2005).

Der Bürgermeister hält dazu fest, dass die steigenden Sozialaufwendungen europaweit eine Herausforderung sind.

.) Rettungsbeitrag € 7.600,-- (€ 4,22/EW für den örtlichen Rettungsdienst und € 2,38/EW für den Notarztdienst).

.) Unter Pos. 1/611-002 und 7711 sind die von der Gemeinde zu leistenden Kosten für die Asphaltierung des Begleitweges an der L 116 und für den Gehsteig bis zum Weißen Kreuz,

bzw. für die Straßenbeleuchtungsfundamente budgetiert (€ 51.000,--), ca. 15.000,-- wird die Gemeinde als Förderung für den Radwegausbau erhalten.

) Unter Pos. 1/612-002 sind € 136.200,-- für den Wegebau im Bereich der Bauplätze in Mogersdorf, für die Erneuerung der Zufahrt beim OSG Bau in Wallendorf und für Parkplätze beim Schulweg in Wallendorf budgetiert.

) Im Bereich der Müllbeseitigung sollten sich im Jahr 2012 die Kosten reduzieren, weil der Müllverband die Gemeinden entlasten will, zB. durch Wegfall der Containermieten und kostenfreien Bereitstellung von zusätzlichen Containern für die Altholzsammlung.

) Öffentliche Beleuchtung – die Kosten für die Ausschreibung der Umstellung auf LED und für neue Leuchten im Bereich der Bremsinsel sind eingeplant.

) Friedhof – im nächsten Jahr sollen Lösungen für die Bestattung von Urnen diskutiert und vorbereitet werden.

) Bauhof – für die Erweiterung der Unterstellflächen wurden € 7.700,-- vorgesehen.

) Gemeindewälder – nachdem mit einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung begonnen wird, sind sowohl ausgabenseitig die erforderlichen Mittel und auch Einnahmen aus der Verwertung des anfallenden Holzes vorgesehen.

) Wasserversorgung – im Jahr 2012 müssen die alten Wasseruhren zur Erfüllung der Eichpflicht ausgetauscht werden (ca. € 15.000,--).

) Aus dem Verkauf der BEGAS-Anteile wurde der Erlös von € 208.800,-- im Budget verwendet.

) Das Außerordentliche Vorhaben „Bauplätze“ wurde für das Jahr 2012 um den Bereich „Infrastruktur“ erweitert, weil die Gemeinde für die 2010 und 2011 durchgeführten Wohnungssanierungen Wohnbauförderungsdarlehen erhält.

Im Voranschlag sind daher unter 6/853001-346 folgende Kreditaufnahmen eingeplant:

Wohnung im Feuerwehrhaus Wallendorf – Wohnbauförderung € 7.600,--

Wohnung in der Volksschule – Wohnbauförderung € 18.700,--

Die Mittel sollen zur Errichtung einer Fotovoltaik-Anlage auf dem Dach des Gemeindeamtes verwendet werden, dafür wurden € 26.500 an Ausgaben und € 9.200,-- als Förderung aus der Dorferneuerung budgetiert.

Zur Kenntnis genommen werden:

der Voranschlagsquerschnitt, der Dienstpostenplan, der Nachweis über die Leistungen für Personal, der Nachweis der Darlehen, der Nachweis über die Bürgschaften und die übrigen Beilagen zum Voranschlag.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag für 2012 wie folgt zu beschließen:

Ordentlicher Haushalt		Einnahmen	Ausgaben
Gruppe 0	Vertretungskörper u. Allgem. Verwaltung	8.900,00	319.600,00
Gruppe 1	Öffentl. Ordnung und Sicherheit	900,00	65.600,00
Gruppe 2	Unterricht, Erziehung, Sport	59.700,00	310.100,00
Gruppe 3	Kunst, Kultur, Kultus	600,00	17.400,00
Gruppe 4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	1.400,00	123.700,00
Gruppe 5	Gesundheit	6.300,00	48.100,00
Gruppe 6	Straßen-, Wasserbau und Verkehr	15.300,00	211.400,00
Gruppe 7	Wirtschaftsförderung	1.200,00	31.500,00
Gruppe 8	Dienstleistungen	431.700,00	575.100,00
Gruppe 9	Finanzwirtschaft	1.204.000,00	27.500,00
	Gesamtsumme	1.730.000,00	1.730.000,00
Ausserordentlicher Haushalt			
Gruppe 8	Dienstleistungen	49.100,00	49.100,00
	Gesamtsumme	49.100,00	49.100,00

Der Höchstbetrag des Kassenkredites der im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden darf,

wird mit € 150.000,-- festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens am Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

Im Jahr 2012 sollen wieder alle **Mieten und Pachten** um den Verbraucherpreisindex (Durchschnitt 2010) erhöht werden. Dies gilt für jene Verträge, wo nicht schon im Vertrag eine Wertsicherung vereinbart ist.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B soll mit 500 v. Hundert festgesetzt werden.

GV Wolfgang Deutsch erkundigt sich, was ist, wenn der BEGAS-Anteil Verkauf nicht zustande kommt?

Der Bürgermeister erklärt dazu, dass er nicht damit rechnet, dass das passiert. Wenn aber doch, dann muss ein Nachtragsvoranschlag erstellt werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 8. TO:

Der Bürgermeister hält fest, dass in den letzten Jahren manche Gemeindeabgaben entsprechend angepasst wurden. Für das kommende Jahr sind daher keine besonderen Änderungen geplant. Nachdem vor vielen Jahren schon festgelegt wurde, dass die Abgaben jährlich um den Verbraucherpreisindex des vorvergangenen Jahres angepasst werden sollen, steht auch das wieder zur Diskussion.

GV Wolfgang Deutsch erkundigt sich zur Hundeabgabe. Es könnte da eine entsprechende Erhöhung für die Haltung von mehreren Hunden gemacht werden. Das gibt es schon in sehr vielen Gemeinden. Weiteres weist er darauf hin, dass die Hundeabgabe bei uns im Vergleich zu Wien, wo diese ab 1.1.2012 auf 72.-€ erhöht wird äußerst gering ist.

GV Deutsch schlägt deshalb vor mit einer geringfügigen Erhöhung den Kauf von „Sackerlspendern“ zu finanzieren und diese an den Hauptplätzen der Ortsteile zu installieren.

Es entwickelt sich eine ausführliche Diskussion über die Problematik mit dem Hundekot in öffentlichen Flächen.

GR Edwin Lex hält fest, dass auch die Reiter ein Problem sind, weil die Pferde die Straßen oft arg verschmutzen.

Der Bürgermeister erklärt, dass er mit den ständig nach Mogersdorf kommenden Reitern sprechen wird.

Nach weiterer ausführlicher Diskussion wird festgehalten, dass die Abgabensätze wieder mit eingerechneter Indexanpassung beschlossen werden sollen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag folgende Verordnungen zu erlassen:

a) Hundeabgabe:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 16. Dezember 2011 über die
Ausschreibung einer Hundeabgabe

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Mogersdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde Euro 14,50

b) für alle anderen Hunde Euro 17,80

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

a) Hunde unter sechs Wochen,

- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres.
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

b) Wasserbezugsgebühren:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 17. Dezember 2011 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Mogersdorf werden laufende Gebühren (Wasserbezugs- und Grundgebühr) und eine Gebühr für den Wassermesser ausgeschrieben.

§ 2

- a) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 1,124 Euro. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr 104,14 Euro.
- b) Die Höhe der Gebühr für den Wassermesser beträgt 54,- Euro. Diese Gebühr ist beim Einbau des Wasserzählers und bei jedem Austausch des Zählers zu entrichten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wassergebühren sind die Eigentümer jener Grundstücke (Baulichkeiten) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wassergebühren werden jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Gebühr für den Wassermesser wird mit dem erfolgten Einbau fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

c) Friedhofsgebühren:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 16. Dezember 2011 über die Einhebung von Friedhofsgebühren.

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- 1. Grabstellengebühr
- 2. Grabstellenerneuerungsgebühr
- 3. Beisetzungsgebühr
- 4. Enterdigungsgebühr
- 5. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren des Benützungsrechtes eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- 1. Erdgräber bis 2fachen Belag - Einzelgräber Euro 108,30
- 2. Erdgräber bis 4fachen Belag - Doppelgräber Euro 216,60
- 3. Erdgräber ab 5fachen Belag – Familiengräber Euro 357,30

4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag	Euro 120,90
5. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag	Euro 276,00
6. Aschengrabstellen für einfachen Belag	Euro 80,60
7. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag	Euro 161,20

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühr.

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

1. bei einer Beisetzung in Erdgräber bis 1,5 Meter Tiefe	Euro 405,00
2. bei einer Beisetzung in Erdgräber ab 1,5 Meter Tiefe	Euro 459,00
3. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüften)	Euro 136,00
4. bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr	Euro 180,00
5. bei einer Beisetzung einer Urne	Euro 74,00

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr wie folgt zu entrichten:

für den 1. Tag Euro 119,00

für jeden weiteren Tag Euro 43,00.

Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt. Handelt es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion einer Leiche aus einer anderen Gemeinde, so hat die Gemeinde aus der die Leiche stammt, die Betriebskosten zu entrichten.

§ 7

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
2. bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
3. bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
4. bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden wie folgt fällig:

1. die Grabstellengebühr wird zur einen Hälfte einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides und zur anderen Hälfte jeweils am 15. November jeden Jahres des Benützungsrechtes zu einem Zwanzigstel ihres Gesamtbetrages fällig,
2. die Grabstellenerneuerungsgebühr wird jeweils am 15. November jeden Jahres des Benützungsrechtes zu einem Zehntel ihres Gesamtbetrages fällig,
3. die Beisetzungsgebühr, die Enterdigungsgebühr, die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle und die Gebühr für die Benützung des Obduktionsraumes werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

d) Kanalbenützungsgebühr

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 16. Dezember 2011 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Euro 0,97 pro m² der jeweiligen Wohnfläche (Außenmaße) eines Gebäudes (zur Wohnfläche zählen sämtliche Räume, die Menschen zur Unterkunft und Haushaltsführung dienen, insbesondere Wohn-, Schlaf- und sonstige Zimmer, Küche, Essraum, Lagerräume, Speis, Vorräume, Dielen, sämtliche Sanitärräume, Hobbyräume, Sauna und sonstige für die Benützung der o. a. Räume erforderlichen Gebäudeteile) und zusätzlich
2. Euro 1,074 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.
Euro 0,97 pro m² der gewerblich genutzten Gebäudefläche bei Gast- und sonstigen Gewerbebetrieben (außer Lagerräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind), der landwirtschaftlich genutzten Gebäudefläche (außer Lagerräume und sonstige Wirtschaftsräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind) und bei öffentlichen Gebäuden jene Flächen, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung für ihre Zwecke genutzt werden und zusätzlich Euro 1,074 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.
3. Landwirten wird die Möglichkeit eingeräumt, das für die Tränke der Tiere verbrauchte Wasser mittels Wasseruhr zu zählen und nach Bekanntgabe an die Gemeinde aus der Berechnungsgrundlage herauszunehmen.
4. Bei jenen Objekten, die nicht an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind und wo das Wasser nicht mittels geeicherter Wasseruhr gezählt wird, wird der Wasserverbrauch in der Höhe des jährlichen Durchschnittswasserverbrauchs einer Person in der Gemeinde x Anzahl der Personen im Haushalt für die Berechnungsgrundlage herangezogen. Sind solche Häuser unbewohnt, wird ebenfalls der Durchschnittswasserverbrauch einer Person herangezogen.
5. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

GV Deutsch fragt den Bürgermeister ob der Abwasserverband für das Jahr 2012 eine Preiserhöhung vorgeschrieben hat. Der Bürgermeister weiß nichts von einer Erhöhung.

Weiteres berichtet GV Deutsch das auch die Wassergebühren des Wasserverbandes „Unteres Raabtal“ mit Sicherheit nicht erhöht werden, da er auch Obmann Stellvertreter des Verbandes ist und spricht sich deshalb gegen eine pauschale Indexanpassung aus.

Über den Antrag des Bürgermeisters wird abgestimmt:

18 Stimmen für den Antrag

1 Stimmenthaltung – GV Wolfgang Deutsch

Der Antrag des Bürgermeisters ist mit Mehrheit angenommen und zum Beschluss erhoben.

Zu 9. TO:

- Der Bürgermeister berichtet ausführlich über die Besprechung mit Vertretern des Umweltdienstes Burgenland. Bezüglich der Altstoffsammlung wurden Kostenberechnungen für die Möglichkeit der Sammlung durch beigestellte Mitarbeiter vom Umweltdienst vorgelegt.

Variante 1:

100 % Kostenübernahme durch die Gemeinde, Öffnungszeiten wie bisher, kein Inkasso bei den Anlieferern,

Kosten: € 10.776,19 zuzüglich Mwst.

Variante 2:

100 % Inkasso bei den Anlieferern, Öffnungszeiten wie bisher

Kosten:

Sperrmüll: € 36,--/m³; bei Beistellung eines Gemeindearbeiters € 23,--/m³

Holz behandelt € 20,--/m³

Kostensätze jeweils zuzüglich Mwst.

Bei Übernahme der Sammeltätigkeit durch den Umweltdienst würden die Kosten gewaltig steigen.

Der Bürgermeister erinnert an die im Vorjahr vorgelegten und diskutierten Kosten der Gemeinde wo die Personalkosten mit ca. 8.600,-- angesetzt waren und ein Kostenbeitrag pro Haushalt von ca. € 14,-- in Rede stand.

- Der Bürgermeister bringt die von den „Discobus“-Initiatoren vorgelegte Zwischenbilanz über die Auslastung der Busse zur Kenntnis. Der eingesetzte Bus zur Disco nach Feldbach wurde überhaupt nicht frequentiert. Für den Bus nach Ilz wurde für die Gemeinde eine durchschnittliche Benützung durch 8 Personen pro Woche angegeben. Der Bürgermeister hält dazu fest, dass diese Aufstellung sicher nicht in Ordnung ist, weil von der Gemeinde überhaupt nur 8 Discobusbenützungskarten ausgegeben wurden. Bei einigen Eltern und Jugendlichen wurde die Benützung des Discobusses nachgefragt und es stellte sich heraus, dass zumindest zwei der 8 Jugendlichen den Bus sicher nicht benützt haben, andere haben angegeben, dass sie nur gelegentlich mitgefahren sind. Die Aufstellung der Initiatoren ist daher falsch. Es wurden auch Kostenberechnungen für den Betrieb im Jahr 2012 vorgelegt. Für die Gemeinde würden, wenn die bisherigen 7 Gemeinden wieder mittun € 7.810,88 zur Zahlung anfallen. Ein zweites Berechnungsmodell hat die Gemeinde Rudersdorf mit einbezogen, da würden dann noch Kosten von € 3.975,40 anfallen. Von Förderungen für den Discobus steht in den Unterlagen nichts mehr.
- Der Bürgermeister berichtet, dass am 5.12. wieder eine Bürgermeister und Amtsleitertagung war. Er fragt Vizebürgermeister Windisch, warum er wieder nicht dabei war. Vizebürgermeister Franz Windisch erklärt, dass er keine Einladung erhalten habe. OAR Granitz hält dazu fest, dass die Einladung mit E-Mail zugestellt wurde und auch eine Empfangsbestätigung für das Mail zurückgekommen ist.
- GV Wolfgang Deutsch berichtet, dass der Mieter Markus Winkler ihm mitgeteilt habe, dass die Dachflächenfenster schlecht schließen und das Kondenswasser abtropft, auch die normalen Fenster seien undicht. Beim Parkettboden gehen am Verlegungsende die Stoßstellen auseinander und es entsteht ein Spalt vor der Wandleiste. Bezüglich der Fenster sei ihm zugesagt worden, dass diese erneuert werden. Sowohl der Bürgermeister als auch OAR Granitz erklären, dass sicher keine Zusage für die Erneuerung der Dachflächenfenster gegeben wurde. Der Sachverhalt soll besichtigt und mit Winkler besprochen werden.

- GV Josef Tonweber erkundigt sich bezüglich der Möglichkeiten bei Beschwerden über die Haltung einer großen Zahl von Katzen.
Der Bürgermeister und OAR Granitz informieren ausführlich über die Ausführungen der Bgld. Tierschutz-Ombudsfrau bei der letzten Bürgermeister und Amtsleitertagung.
Grundsätzlich kann, wenn die Katzen ordentlich gehalten werden nichts unternommen werden. Wenn es aber Missstände gibt und die Katzenhaltung auch für die Nachbarn zu einem Problem wird, so kann der Amtstierarzt eingeschaltet werden.
OAR Granitz ergänzt, dass die Tierschutz-Ombudsfrau auch mitgeteilt hat, dass frei laufende Katzen auf keinen Fall gefüttert werden dürfen. Durch die Fütterung wird das Problem nur verschärft. Bei Fütterung wird das Nahrungsangebot für die Katzen vergrößert und es kommen wesentlich mehr Junge zur Welt. Frei laufende Katzen können sich sehr gut selbst ernähren, bei nur natürlichem Nahrungsangebot reguliert sich auch die Nachwuchszahl. Im nächsten Jahr wird auch eine Aktion zur Kastration der frei laufenden Katzen gestartet, was in den Folgejahren zur Verringerung der Nachwuchszahlen führen sollte.
Wenn eine Hauskatze ins Freie gelangen kann, dann besteht für den Katzenhalter die Verpflichtung diese Katze kastrieren zu lassen.
Bezüglich Hundehaltung besteht keine Leinenpflicht, der Hundehalter hat aber dafür zu sorgen, dass sein Hund auf Zuruf zu seinem Halter zurückkommt.
- GR Edwin Lex bemängelt die Durchführung des Winterdienstes. Zweimal war Glatteis und es gab Probleme weil nicht gestreut war, er fragt wer dafür die Verantwortung trägt und ob es keine Winterdiensteinteilung gibt.
Der Bürgermeister berichtet, dass es seit Anfang November eine Winterdiensteinteilung gibt und die Mitarbeiter genaue Anweisungen haben, wie der Winterdienst durchzuführen ist.
GR Gerhard Karner fragt, ob die Mitarbeiter auf einen Einsatzbefehl warten müssen?
Der Bürgermeister und OAR Granitz erklären dazu, dass die Mitarbeiter dazu verpflichtet sind selbstständig tätig zu werden und die Anweisung besteht, dass lieber einmal zu oft gestreut wird als einmal zu wenig.
Der Bürgermeister berichtet auch, dass er mit dem betreffenden Mitarbeiter bereits ein Gespräch geführt hat.
- Vizebm. Franz Windisch berichtet, dass ein Gemeindeweg im Raabfeld teilweise umgeackert wurde.
Der Bürgermeister erklärt, dass er mit dem Verursacher sprechen wird.

Der Bürgermeister gratuliert GR Edwin Lex zu seinem 50. Geburtstag.

Der Bürgermeister dankt für die Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr. Er appelliert daran, dass auch im kommenden Jahr - wo wieder eine Gemeinderatswahl stattfindet – die Zusammenarbeit gepflegt wird, sodass sich auch am Ende des Jahres wieder alle in die Augen schauen können.

Er spricht auch den Mitarbeitern im Gemeindeamt seinen Dank für die Unterstützung und gute Zusammenarbeit aus.

Ende: 21.30 Uhr

Die Beglaubiger:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

(Josef Tonweber)
(Wolfgang Deutsch)

(Gerhard Granitz)

(Josef Korpitsch)

Protokoll zugesandt, bzw. erhalten:

SPÖ – GR-Fraktion:

ÖVP – GR-Fraktion:

Protokoll an die GR zugesandt: